

VO/0650/13

Bebauungsplan Nr. 1000 - Widukindstraße-

1. Änderung des Bebauungsplanes (vereinfachte Änderung)

Aufstellungs- und Offenlegungsbeschluss

Beschlüsse:

10.09.2013 SI/2843/13 Bezirksvertretung Heckinghausen TOP 5

Die Bezirksvertretung empfiehlt dem Ausschuss wie folgt – ungeändert – zu entscheiden:

1. Der Geltungsbereich zur 1. Änderung des Bebauungsplanes 1000 - Widukindstraße- umfasst das Sportplatzgelände an der Widukindstraße/ Krebsstraße mit dem Sportplatz, der Tribüne, dem alten Sportplatzhaus und einer kleinen Fläche für Parkplätze.
2. Die Verkleinerung des ursprünglichen Geltungsbereiches an der östlichen Grundstücksgrenze wird beschlossen; diese Fläche liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes 1179V.
3. Die Aufstellung und Offenlegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes 1000 – Widukindstraße- wird gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) für den unter Punkt 1 genannten Geltungsbereich beschlossen. Die Beteiligung der Behörden gem. § 4 (2) BauGB wird zeitgleich durchgeführt; auf eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB wird verzichtet.
4. Im Rahmen der vereinfachten Änderung wird gem. § 13 (1) BauGB von der Erstellung eines Umweltberichtes nach § 2 (4) BauGB, von der Angabe nach § 3 (2) Satz 2 BauGB, sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 (4) BauGB, abgesehen. Das Monitoring nach § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmigkeit

**18.09.2013 SI/0517/13 Ausschuss für Stadtentwicklung,
Wirtschaft und Bauen TOP 7**

5. Der Geltungsbereich zur 1. Änderung des Bebauungsplanes 1000 - Widukindstraße- umfasst das Sportplatzgelände an der Widukindstraße/ Krebsstraße mit dem Sportplatz, der Tribüne, dem alten Sportplatzhaus und einer kleinen Fläche für Parkplätze.

6. Die Verkleinerung des ursprünglichen Geltungsbereiches an der östlichen Grundstücksgrenze wird beschlossen; diese Fläche liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes 1179V.
7. Die Aufstellung und Offenlegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes 1000 – Widukindstraße- wird gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) für den unter Punkt 1 genannten Geltungsbereich beschlossen. Die Beteiligung der Behörden gem. § 4 (2) BauGB wird zeitgleich durchgeführt; auf eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB wird verzichtet.
8. Im Rahmen der vereinfachten Änderung wird gem. § 13 (1) BauGB von der Erstellung eines Umweltberichtes nach § 2 (4) BauGB, von der Angabe nach § 3 (2) Satz 2 BauGB, sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 (4) BauGB, abgesehen. Das Monitoring nach § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmigkeit.